

Montagebedingungen der NORMAG Labor- und Prozesstechnik GmbH, Ilmenau, gültig ab 01.04.2013

- Nachstehende Bedingungen der NORMAG Labor- und Prozesstechnik GmbH, Mainz, im Folgenden NORMAG genannt, gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller. Den Geschäftsbedingungen widersprechende oder abweichende Bedingungen des Bestellers sind unwirksam.
- Der Monteur wird auf Abruf des Bestellers unter der Voraussetzung, dass die für die Montage notwendigen Teile am Bestimmungsort eingetroffen sind und der vorgesehene Arbeitsplatz die reibungslose Abwicklung der Montage gestattet, so schnell wie möglich entsandt.
- Für die Gestellung von qualifiziertem Montagepersonal, zu dessen ordnungsgemäßer Auswahl sich NORMAG verpflichtet, werden Stunden- und Auslösungssätze in EURO berechnet, die Sie bitte bei uns erfragen wollen. Die am Montageort üblichen Zulagen (z.B. Erschwerniszulage u.ä.) werden auch den Monteuren von NORMAG gewährt. Die normale Arbeitszeit beträgt wöchentlich 40 Stunden (Montag bis Freitag). Reise- und Wartezeiten werden wie normale Arbeitsstunden erfasst, jedoch ausschließlich etwaiger Überstundenzuschläge. An Tagen mit Reisezeit gelten alle Arbeitsstunden als Überstunden, die außerhalb der am Montageplatz üblichen Normalzeit liegen. Auf Auslösungen, Reisekosten und andere Auslagen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Der Auslösungssatz für jeden Tag der Abwesenheit vom Werk, auch für Sonn- und Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, dient zur Bestreitung von Unterkunft, für die der Besteller angemessen zu sorgen hat, sowie für Verpflegung. Liegen die tatsächlichen Kosten dafür über dem Pauschalbetrag, so werden diese berechnet. Muss sich der Monteur selbst eine Unterkunft suchen, gehen die Kosten hierfür (Fahrzeit und Fahrgeld) zu Lasten des Bestellers. Auch in diesem Fall werden Übernachtungskosten, die den Pauschalbetrag übersteigen, von NORMAG berechnet. Wird an einzelnen Tagen beim Besteller nicht gearbeitet (z.B. vorgearbeitete Tage), entscheidet dieser, ob der Monteur am Montageort bleiben oder zu NORMAG zurückfahren soll. Die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Die Anreise erfolgt entweder mit eigenem Pkw oder öffentlichen Verkehrsmitteln (Flugreisen in Sonderfällen). Bei Bahnreisen wird dem Besteller eine Fahrkarte 2. Klasse vom Wohnort des Monteurs bis zum Bestimmungsort, einschließlich Schnellzugzuschlag, Gepäckkosten und kleinen Auslagen wie Straßenbahn, Bus usw. berechnet. Bei Nachfahrten wird eine Liegekarte in Rechnung gestellt. Bei PKW-Fahrten erfolgt eine Berechnung nach Kilometerentfernung vom Lieferwerk. Wenn gleichzeitig Material im Wagen zum Montageplatz mitgenommen wird oder ein zweiter Monteur mitfährt, stellen wir dies in Rechnung. Für Fahrten zwischen Quartier und Arbeitsstelle wird für jeden Monteur bei Übernachtung eine Pauschale berechnet. An Anreisetagen beträgt die maximale Schichtzeit 10 Stunden (Reisezeit und Arbeitszeit). Bei einer Anreisezeit von mehr als 6 Stunden (ohne Pausen) muss der Monteur die Arbeit nicht am gleichen Tag antreten. Die Reisezeit wird wie folgt berechnet:
PKW
bis 10 km Entfernung = 0,25 Std. über 10-25 km " = 0,50 Std.
über 25-50 km " = 0,75 Std.
über 50-80 km " = 1,00 Std.
über 80-100 km " = 1,25 Std.
über 100-120 km " = 1,50 Std. usw.
pro angef. 20 km = 0,25 Std.

Öffentliche Verkehrsmittel
bis 8 km Entfernung = 0,50 Std.
über 8-35 km " = 0,75 Std.
über 35-70 km " = 1,25 Std.
über 70-105 km " = 1,75 Std. usw.
pro angef. 35 km = 0,5 Std.

Bei Flugreisen wird die tatsächlich aufgewendete Gesamtzeit berechnet.

Heimfahrten werden wie folgt berechnet:
Montagen bis 25 km Entfernung = Tägliche Heimfahrt
über 25 bis 50 km Entfernung = Heimfahrt zu jedem Wochenende
über 50 km Entfernung = Wochenendheimfahrt nach jeweils 4 Wochen sowie an Ostern, Pfingsten und Weihnachten.
Wird vom Besteller verlangt, dass die Montage an einem Montag oder nach einem gesetzlichen Feiertag zum selben Zeitpunkt beginnt, zu dem im Werk die normale Arbeitszeit anfängt, erfolgt die Anreise bei einer Entfernung über 200 km bereits am Vortag. In diesem Falle wird die Fahrzeit mit den üblichen Sonntags- oder Feiertagszuschlägen abgerechnet.
- Wird das Montagepersonal ohne eigenes Verschulden daran gehindert, die volle normale Arbeitszeit zu arbeiten, wird dennoch diese Zeit voll berechnet. Hilfskräfte und Hilfsmittel wie z. B. Kraftstrom, Wasser, Pressluft, Bohr- und Hebewerkzeuge, Schweißgeräte, Leitern, Gerüste usw. sind, soweit erforderlich, vom Besteller ohne Berechnung und ausreichend beizustellen.
- Die Heimreise hat der Monteur nach Abschluss oder Unterbrechung der Montage noch am selben Tag anzutreten, wenn dabei die Arbeits- und Reisezeit an diesem Tage 10 Stunden einschließlich Pausen nicht übersteigt. Andernfalls erfolgt die Heimreise am nächsten Tag bzw. wird am nächsten Tag fortgesetzt.
- Das Montagepersonal ist während der Montagedauer gegen Unfall und Krankheit versichert. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass für die gesamte Montagedauer die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Zusätzlich zu Helm und Sicherheitsschuhen erforderliche Arbeitsschutzmittel sind vom Besteller zur Verfügung zu stellen. Bei Unfall ist NORMAG sofort zu benachrichtigen. Der Besteller hat während der Montagezeit Wasch- und Umkleidemöglichkeit sowie einen gut verschließbaren Raum zu stellen, der zur sicheren Aufbewahrung von Lieferteilen, Werkzeugen usw., Bekleidungsstücken und sonstigem Eigentum des Montagepersonals geeignet ist. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat den Montageleiter auch über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Der Besteller ist ferner verpflichtet, NORMAG von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Besteller dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern. Für alle Schäden, die NORMAG bzw. dem Montagepersonal durch Abhandenkommen, Diebstahl usw. der betreffenden Gegenstände entstehen, haftet der Besteller in voller Höhe. Diese Bestimmung gilt auch, wenn das Personal wegen längerer Unterbrechung der Montagearbeiten zurückgezogen und damit die Werkzeuge, Lieferteile usw. an der Baustelle aufbewahrt werden müssen. Durch solche Unterbrechungen entstehende Kosten trägt der Besteller.
- Alle Angaben über die Montagedauer sind Circa-Angaben. Die Arbeiten werden möglichst schnell durchgeführt. Soweit eine Fertigstellungsfrist fest vereinbart ist, ist diese eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller und im Fall eines vereinbarten Leistungsnachweises oder einer Erprobung zu deren Vornahme bereit ist. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von NORMAG nicht verschuldet sind, so verlängert sich die vereinbarte Frist, wenn diese Hindernisse die Fertigstellung der Montage nachweislich verzögert haben. Ist NORMAG aus von ihr zu vertretenden Gründen mit der Montage über einen vereinbarten Fertigstellungstermin hinaus in Verzug, ist der Besteller berechtigt und verpflichtet, NORMAG eine angemessene Nachfrist zur Fertigstellung der Montage zu setzen. Führt auch dies nicht zur Fertigstellung der Montage, haftet NORMAG für einen dem Besteller entstandenen, von ihm nachgewiesenen Schaden für jede volle Woche des Verzugs pauschal in Höhe von 0,5%, maximal 5% des Montagepreises für denjenigen Teil der von NORMAG zu montierenden Anlage, der durch die Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Wird die maximale Haftungshöhe durch einen von NORMAG zu vertretenden Verzug überschritten, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Das Montagepersonal hat sich nach beendeter Arbeit die Richtigkeit der in den Arbeitsnachweisen aufgeführten Arbeits- und Reisestunden und Erschwerniszulagen vom Besteller durch Unterschrift bescheinigen zu lassen. Darüber hinaus sind vom Besteller angeordnete Materialfahrten aus Gründen, die NORMAG nicht zu vertreten hat, ebenfalls auf dem Arbeitsnachweis durch Unterschrift zu bescheinigen. Diese Angaben sind für die Berechnung und Kontrolle für beide Teile maßgebend. In den Arbeitsnachweisen sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden anzugeben. Die Zuschläge für Überstunden, Sonntags- und Nacharbeit werden entsprechend der vermerkten Arbeitszeit erst durch uns ermittelt. Der Besteller erhält eine Durchschrift dieser Arbeitsnachweise.
- Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von NORMAG die Montagearbeiten abzunehmen. Über das Ergebnis und die Feststellung etwaiger Mängel wird ein von den Vertragspartnern zu unterschreibendes Protokoll erstellt. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Erfolgt trotz Aufforderung von NORMAG keine Abnahme, obwohl wesentliche Mängel schriftlich nicht geltend gemacht wurden, so gilt die Anlage mit der ersten Inbetriebnahme, spätestens jedoch 1 Monat nach Aufforderung zur Abnahme als abgenommen. NORMAG wird den Besteller bei Aufforderung zur Abnahme auf diese Rechtsfolge hinweisen. Nach Abnahme haftet NORMAG nicht mehr für solche Mängel, die bei Abnahme erkennbar waren, es sei denn, der Besteller hat sich die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten. Nach Abnahme festgestellte Mängel sind NORMAG innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung schriftlich zu melden; andernfalls erlischt das Recht auf Mangelbeseitigung.
- Tritt nach Abnahme ein Montagemangel auf, so ist NORMAG unter Ausschluss anderer Ansprüche des Bestellers und vorbehaltlich der Regelungen in dieser und der nachfolgenden Ziffer 12 zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt durch Nachbesserung nach Wahl von NORMAG. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Wert des Mangels entsprechende Herabsetzung des Montagepreises (Minderung) oder - in den Grenzen der folgenden Ziff. 12 - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. NORMAG haftet nicht, wenn der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung von NORMAG Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Montagegegenstand durchgeführt hat. Die Verjährungsfrist für sachmängelbedingte Ansprüche beträgt ein Jahr.
- Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet NORMAG nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden (also schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) handelt, der Schaden unter das ProdHaftG fällt, auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, NORMAG eine ausdrückliche Garantie übernommen oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch NORMAG oder durch NORMAG's Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von NORMAG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. NORMAG haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst

entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

13. Die Bezahlung der Montagerechnung erfolgt sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug. Bei länger währenden Montagen behält sich NORMAG vor, Abschlagsrechnungen zu stellen.
14. Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche des Bestellers durch NORMAG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei verspätet geleisteter Zahlung behält sich NORMAG die Berechnung von Verzugszinsen vor.
15. Alle mündlichen, telefonischen und telegrafischen Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Für Arbeiten, die der Monteur auf Wunsch des Bestellers ohne Anweisung von NORMAG ausführt, und für daraus entstehende Folgen, lehnt NORMAG jede Haftung ab. Die Monteure sind nicht berechtigt, bindende Erklärungen, insbesondere bei Reklamationen oder unvorhergesehenen Situationen, abzugeben. Dem Monteur mündlich erteilte Bestellungen sind schriftlich zu bestätigen.
16. Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Ilmenau. NORMAG ist auch berechtigt, den Besteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).